



# Spielordnung

(Ab Saisonbeginn 2003 gültige Fassung)

1. Ordentliche Mitglieder des TCW (4 Abs. 1 lit. a der Satzung) sind berechtigt
  - 1.1. sich in jedem Spieljahr um je eine fixe Wochenstunde zu bewerben (Siehe Pkt. 2). Es bedarf aber der Zustimmung des TCW-Vorstandes.
  - 1.2. die Tennisplätze des TCW während der nicht durch fixe Wochenstunden in Anspruch genommenen Zeit zu benützen. (Siehe Pkt. 3)
2. Fixe Wochenstunden werden in der Reihenfolge des Zahlungseinganges des Kostenbeitrages vergeben.
  - 2.1. Der Kostenbeitrag wird vom TCW - Vorstand jeweils im Oktober jeden Jahres für das Folgejahr festgesetzt. Er ist ermäßigt für fixe Wochenstunden an den Wochentagen Montag bis einschließlich Freitag 12 Uhr sowie täglich ab 18 Uhr.
  - 2.2. Wer den Kostenbeitrag gemäß Pkt. 2.1 bis spätestens 31. März j. J. einbezahlt, sichert sich das Recht auf seine Fixstunde zur selben Zeit und auf dem selben Platz. Säumigen Zahlern wird außerdem laut Beschluß der Generalversammlung vom 8. April 1989 ein Zuschlag von 10 % berechnet.
3. Nicht als fixe Wochenstunden vergebene Reststunden können von jedem ordentlichen Mitglied (4 Abs. 1 lit. a der Satzung) in Anspruch genommen werden, das
  - 3.1. entweder selbst oder für das ein in seiner Hausgemeinschaft wohnendes Mitglied im laufenden Jahr eine fixe Wochenstunde bezahlt hat.
  - 3.2. einen Reststundenkostenbeitrag bezahlt hat.
  - 3.3. Jeder Anspruchsberechtigte ist befugt, zwei derartige freie Reststunden durch Eintragung in der auf dem Platz aufliegenden Wochenspiellplänen auszunützen bzw. zu reservieren. Eine weitere Eintragung ist aber erst nach Ablauf der zuletzt eingetragenen Stunde möglich. Das Eintragungsrecht im Fall Hausgemeinschaft (Anschlussmitglied) besteht nur von Montag bis Donnerstag (ausgenommen an Feiertagen) jeweils bis 15 Uhr (Spielende) und am Freitag (ausgenommen an Feiertagen) jeweils bis 12 Uhr (Spielende).
4. Die Platzbenützung ist ausnahmslos nur in Gegenwart mindestens eines ordentlichen Mitglieds statthaft. Jedes auf dem Platz anwesende ordentliche Mitglied haftet dem TCW für allfällige Beeinträchtigungen der Vereinseinrichtungen durch das Verhalten mitgenommener Nichtmitglieder.
5. Einen Anspruch auf die Innehabung eines Platzschlüssels haben ordentliche Mitglieder, die
  - 5.1. für das laufende Jahr eine fixe Wochenstunde bezahlt haben.
  - 5.2. für das laufende Jahr den Kostenbeitrag für die Reststundenbenützung bezahlt haben.
  - 5.3. An jede Hausgemeinschaft wird nur ein Schlüssel abgegeben. Verliert der Inhaber den Schlüssel, trägt er die Kosten für die Schloßänderung.
6. Die Platzordnung ist für alle Personen, die sich auf den Plätzen aufhalten, verbindlich. Ordentliche Mitglieder sind berufen und verpflichtet, für die Einhaltung der Platzordnung Sorge zu tragen.
7. Verstöße werden vom TCW-Vorstand geahndet, dem es gemäß § 10 Abs.1 lit. c der Satzung obliegt, über den Ausschluß von Mitgliedern zu befinden. (Siehe Pkt. 5 Abs. 3 u. 4 der Platzordnung)